

Erfahrungen und Besonderheiten der Abrechnung von Pauschalen Reiseaufwendungen

Anfragen und Beispiele der letzten Zeit zeigen uns, dass viele Sportvereine noch nicht gut über die Pauschalen Reiseaufwendungen (kurz PRAE) informiert sind und Ihnen die Vorteile daraus nicht bewusst sind. Obwohl für Vereine genauso wie für die PRAE-Empfänger dadurch **vieles einfacher und günstiger** ist. Einige selbsternannte Experten tragen dabei auch gerne zur Verwirrung bei.

Was ist das überhaupt?

Gemeinnützige Sportvereine können seit 2009 pro Einsatztag bis zu 60 Euro und **pro Monat insgesamt bis zu 540 Euro steuerfrei an Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer** an PRAE als Erstattung für deren Reiseaufwand auszahlen.¹

Die ausgezahlte PRAE ist bis 60 Euro pro Tag und in Summe bis 540 Euro pro Monat **einkommensteuerfrei** und **sozialversicherungsfrei**, wenn diese ein reiner Nebenerwerb ist. Neben der PRAE dürfen in diesem Monat keine weiteren Kosten (z.B. km-Geld) steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden und auch von keinem anderen Verein steuer- und sozialversicherungsfrei bezogen werden.

Was bringt's?

Bei Einhaltung aller Voraussetzungen entstehen dem **Verein**:

- keine Lohnnebenkosten,
- keine Pflicht zur Führung eines Lohnkontos (einer Lohnverrechnung),
- keine Abgabepflichten,
- keine Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt, sowie
- keine Anmeldepflicht bei der Gebietskrankenkasse.

Formalerfordernis:

1. Lassen Sie sich vom PRAE Empfänger schriftlich bestätigen, dass er nur von ihrem Verein eine PRAE erhält.
2. Keine Lohnkonto-Aufzeichnungspflichten, wenn die betreffende Person nur von ihrem Verein eine PRAE erhält und die 60/540 Grenze eingehalten wird.
3. Lohnkontenaufzeichnungspflicht entsteht, wenn der PRAE Empfänger noch weitere steuer- und sozialversicherungspflichtige Ersätze erhält.

Um alle Formalerfordernisse zu erfüllen, füllen Sie die vorgefertigten PRAE Formulare aus. Sie werden dort nach ihren Tätigkeiten, Einsatztagen, Berufstätigkeit und der Anzahl nach PRAE

¹ Vgl. §3 Abs1 Z16c EStG

auszahlenden Stellen pro Monat gefragt. Daraus ergibt sich, ob die Bezüge steuer- und sozialversicherungsfrei oder eben nur einkommensteuerfrei sind. Die notwendigen Formulare finden Sie auf www.sport-steuer.at unter **DOWNLOADS / Formulare!**

Vorteile für den PRAE Bezieher:

- bis zu der 60/540 Euro Grenze steuerfrei
- keine Sozialversicherungsbeiträge bei nebenberuflicher Tätigkeit

Voraussetzungen Zusammengefasst

#1 – Es handelt sich um einen **gemeinnützigen Sportverein**.

#2 – Der Empfänger ist Sportler, Trainer (einschließlich Übungsleiter, Lehrwarte, etc.), Schiedsrichter, Rennleiter, Vereinsmasseur, Sportarzt, Physiotherapeut oder Zeugwart.

Vorsicht! Für Funktionäre, Platzwarte und freiwillige Helfer gilt diese Regelung nicht!

#3 – Der Empfänger der PRAE führt seine Tätigkeit im Sportverein als Nebenberuf aus, aus diesem Grund entfällt für ihn die Sozialversicherung. Dies ist automatisch der Fall, wenn die Einnahmen aus dem Hauptberuf höher sind als jene aus dem Sport oder hierfür weniger Zeit als für die andere Tätigkeit aufgewendet wird. Somit gilt auch der Schulbesuch, das ordentliche Studium oder die Tätigkeit als Hausmann/frau als Hauptberuf (Zeitkriterium).

#4 – Es dürfen keine weiteren Reisevergütungen an die betreffende Person bezahlt werden.

#5 – Die PRAE darf nur an tatsächlichen Trainings- oder Wettkampftagen ausbezahlt werden.

Praktiker Tipp – Sichern Sie sich ab:

- Sammeln Sie von Ihren Studenten Nachweise ein (zB Studienbestätigungen und Studienfortschrittsbestätigungen).
- Sammeln Sie auch bei Werk- und Dienstleistungsverträgen PRAE Formulare ein, um bei Umdeutung in Dienstverträge den PRAE Betrag jedenfalls steuer- bzw. beitragsfrei gesichert zu haben.
- Erneuern Sie das Formular **„Erklärung über den Erhalt von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen von ausschließlich einer Stelle“** regelmäßig.
- Bedenken Sie, dass auch durch geldwerte oder sonstige Vorteile die PRAE-Grenze überschritten werden kann (bspw durch Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung).
- **Bezahlen Sie die PRAE nur aus, wenn alle Formalerfordernisse erfüllt sind.**

Was geht immer?

Der Verein kann **zusätzlich zur PRAE auch noch Fahrtmöglichkeiten** (Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets) oder **Nächtigungsmöglichkeiten** (bei Wettkämpfen, Trainingslagern) bereitstellen (vgl LStR Rz92k).

Wichtig ist dabei, dass stets auf Rechnung des Vereines bestellt und verrechnet wird. Es darf keine direkte Auszahlung an den Sportler, Trainer, etc. erfolgen, die als Vergütung aufgefasst werden kann. Der Trainer/Sportler darf aber das Geld für den Verein auslegen.



Prof. Mag. Rudolf Siart,

Mag. René Lipkovich

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,

Siart + Team Treuhand GmbH

1160 Wien

Thaliastraße 85

Tel: 4931399-0

Fax: 4931399-38

e-mail: siart@siart.at

www.siart.at

Stand: 01.08.2018 Haftung ausgeschlossen.